

## Kapitel 2

### Übungssachverhalte mit Lösungen

#### 2.1 Fälle zum Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte – § 113 StGB

##### Fall 1: Widerstand – § 113 Abs. 1 1. Alt. StGB

###### Sachverhalt

Sie absolvieren Ihr bahnpolizeiliches Praktikum in der BPOLI Hamburg und sind zusammen mit PHM Beier zur Überwachung des Hamburger Hauptbahnhofes eingesetzt.

Während Ihres Streifenganges kommt ein Mitarbeiter der DB Sicherheit auf Sie zu und bittet um Ihre Unterstützung. In der Wandelhalle des Bahnhofes befindet sich eine männliche Person (V). Obwohl gegen V ein Bahnhaltsverbot vorliegt, möchte er sich hier mit Freunden treffen, um dort den Nachmittag zu verbringen. Reiseabsichten hat er keine.

Es besteht der Straftatverdacht des Hausfriedensbruchs gem. § 123 StGB. Nach Abschluss der strafprozessualen Maßnahmen erteilen Sie dem V einen Platzverweis. Da V diesem trotz Androhung von Zwang nicht Folge leistet, setzen Sie den Platzverweis zwangsweise durch. Sie sind dabei, V mittels Transporttechnik aus dem Bahnhof zu verbringen. Dieser ist mit Ihrer Maßnahme jedoch nicht einverstanden und entwindet sich durch heftiges Losreißen Ihrem Transportgriff.

###### Aufgabe

Prüfen Sie, ob sich der V durch sein Verhalten Ihnen gegenüber strafbar gemacht haben könnte!

**Hinweis:**

*Die Rechtmäßigkeit des Platzverweises ist gegeben.*

*Die Strafbarkeit des Hausfriedensbruchs ist nicht zu prüfen!*

### Lösungsvorschlag

Der V könnte sich dadurch, dass er sich aus dem Transportgriff befreit hat, des Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte gem. § 113 Abs. 1 1. Alt. StGB strafbar gemacht haben.

#### Tatbestand

Der V müsste den objektiven Tatbestand des Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte gem. § 113 Abs. 1 1. Alt. StGB verwirklicht, d.h. Widerstand mittels Gewalt geleistet haben.

Zunächst müsste es sich bei den handelnden Beamten um Amtsträger handeln.

*Amtsträger ist, wer nach deutschem Recht Beamter, Richter oder eine Person ist, die in einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis steht (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB).*

Hier handelt es sich um Beamte der Bundespolizei.

Diese sind Amtsträger.

Die Amtsträger müssten zur Vollstreckung von Gesetzen berufen sein.

*Der Amtsträger ist berechtigt, Maßnahmen gegen Personen oder Sachen zu treffen, die notfalls auch mit Zwang durchgesetzt werden können.*

Polizeivollzugsbeamte sind dazu berufen, Maßnahmen auch zwangsweise durchzusetzen.

Somit sind die Amtsträger zur Vollstreckung von Gesetzen berufen.

Die Amtsträger müssten bei der Vornahme einer solchen Diensthandlung betroffen sein.

*Die Vollstreckungshandlung besteht in einer polizeirechtlichen oder strafprozessualen Maßnahme, die unmittelbar bevorsteht, schon begonnen hat und noch nicht beendet ist.*

Dem V wurde ein Platzverweis gem. § 38 1. Alt. BPolG erteilt. Es handelt sich hierbei um eine polizeirechtliche Maßnahme, die zwangsweise durchgesetzt wird. Die Maßnahme hat schon begonnen und ist noch nicht beendet.

Somit haben die Amtsträger eine solche Diensthandlung vorgenommen.

Der V müsste Widerstand leisten.

*Widerstand ist jedes aktive Verhalten gegenüber dem Vollstreckungsbeamten, das bezweckt, die Vollstreckungsmaßnahme zu verhindern oder zu erschweren.*

Der V entwindet sich durch heftiges Losreißen aus dem Transportgriff. Dies stellt ein aktives Verhalten gegenüber den Polizeivollzugsbeamten dar, um sich der Maßnahme des Platzverweises zu widersetzen.

Somit leistet der V Widerstand.

Der V müsste Widerstand mittels Gewalt leisten.

*Gewalt ist jede mittelbare oder unmittelbare Einwirkung auf den Beamten mit dem Ziel, Widerstand zu leisten.*

Der V entwindet sich durch heftiges Losreißen aus dem Transportgriff. Er wirkt damit unmittelbar mit dem Ziel, Widerstand zu leisten, auf den Amtsträger ein.

Somit leistet der V Widerstand mittels Gewalt.

Der V hat den objektiven Tatbestand des Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte gem. § 113 Abs. 1 1. Alt. StGB verwirklicht.

### **Tatbestandsannex (sog. objektive Bedingung der Strafbarkeit)**

§ 113 Abs. 3 StGB setzt die Rechtmäßigkeit der Vollstreckungshandlung voraus.

*Der Vollstreckungsbeamte muss sachlich und örtlich zuständig und zur Vornahme der Vollstreckungshandlung ermächtigt sein, wesentliche Formvorschriften müssen beachtet und das Ermessen muss pflichtgemäß ausgeübt werden.*

Gemäß Aufgabenstellung ist die Rechtmäßigkeit der zu Grunde liegenden Maßnahme gegeben. Anhaltspunkte für Verstöße gegen die Rechtmäßigkeit sind nicht ersichtlich.

Somit ist die Rechtmäßigkeit der Vollstreckungshandlung gegeben.

### **Rechtswidrigkeit**

Die Erfüllung des Tatbestandes durch den V müsste rechtswidrig gewesen sein.

*Rechtswidrig ist die Tat, wenn der Tatbestand erfüllt ist und keine Rechtfertigungsgründe vorliegen.*

Wie oben geprüft, ist der Tatbestand erfüllt. Rechtfertigungsgründe wie z. B. Notwehr, Nothilfe gem. § 32 StGB sind nicht ersichtlich.

Somit war die Erfüllung des Tatbestandes durch den V rechtswidrig.

### **Schuld**

Der V müsste schuldhaft gehandelt haben.

Problemstellungen hinsichtlich Schuldfähigkeit, Unrechtsbewusstseins und Zumutbarkeit sind nicht ersichtlich.

Im Rahmen der Schuldform müsste der V vorsätzlich gehandelt haben.

*Vorsatz ist das Handeln mit Wissen und Wollen.*

Der V wusste, dass er durch das Entwinden aus dem Griff die Maßnahme der Polizeivollzugsbeamten erschwert bzw. verhindert. Dies war von ihm auch beabsichtigt.

Somit handelte der V vorsätzlich und im Ergebnis schuldhaft.

Der V hat sich dadurch, dass er sich aus dem Transportgriff gelöst hat, des Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte gem. § 113 Abs. 1 1. Alt. StGB strafbar gemacht.

## Fall 2: Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte – § 113 Abs. 1 2. Alt. StGB

### Sachverhalt

Sie absolvieren Ihr bahnpolizeiliches Praktikum in der BPOLI Hamburg und sind zusammen mit PHM Beier zur Überwachung des Hamburger Hauptbahnhofes eingesetzt.

Während Ihres Streifenganges kommt ein Mitarbeiter der DB Sicherheit auf Sie zu und bittet um Ihre Unterstützung. In der Wandelhalle des Bahnhofes befindet sich eine männliche Person (M). Gegen diese Person liegt ein Bahnhaltsverbot vor. Dennoch hält M sich im Bahnhof auf. Er will sich hier mit Freunden treffen, um mit diesen hier den Nachmittag zu verbringen.

Da M keine Reiseabsichten hat, besteht der Straftatverdacht des Hausfriedensbruchs gem. § 123 StGB. Nach Abschluss der strafprozessualen Maßnahmen erteilen Sie M einen Platzverweis. Da M diesem nicht Folge leistet, wollen Sie den Platzverweis zwangsweise durchsetzen. Sie geben die Maßnahme gegenüber dem M bekannt, daraufhin kommt M mit erhobener Faust und mit den Worten: „*Fasst Ihr mich an, mach ich Euch platt!*“ auf Sie zu.

### Aufgabe

Prüfen Sie, ob sich der M durch sein Verhalten Ihnen gegenüber strafbar gemacht haben könnte!

**Hinweis:**

*Die Rechtmäßigkeit der zu Grunde liegenden Maßnahme ist gegeben.*

*Die Strafbarkeit des Hausfriedensbruches oder einer Nötigung sind nicht zu prüfen!*

## Lösungsvorschlag

Der M könnte sich dadurch, dass er mit warnenden Worten und erhobener Faust auf die Polizeivollzugsbeamten zukommt, sich des Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte gem. § 113 Abs. 1 2. Alt. StGB strafbar gemacht haben.

### Tatbestand

Der M müsste den objektiven Tatbestand des Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte gem. § 113 Abs. 1 2. Alt. StGB verwirklicht haben, d. h. Widerstand leisten mittels Drohung von Gewalt.

Zunächst müsste es sich bei den handelnden Beamten um Amtsträger handeln.

*Amtsträger ist, wer nach deutschem Recht Beamter, Richter oder eine Person ist, die in einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis steht (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB).*

Hier handelt es sich um Beamte der Bundespolizei.

Diese sind Amtsträger.

Die Amtsträger müssten zur Vollstreckung von Gesetzen berufen sein.

*Der Amtsträger ist berechtigt, Maßnahmen gegen Personen oder Sachen zu treffen, die notfalls auch mit Zwang durchgesetzt werden können.*

Da es sich um Polizeivollzugsbeamte handelt, sind diese dazu berufen, Maßnahmen notfalls auch zwangsweise durchzusetzen.

Somit sind die Amtsträger zur Vollstreckung von Gesetzen berufen.

Die Amtsträger müssten die Vornahme einer solchen Diensthandlung beabsichtigt haben.

*Die Vollstreckungshandlung besteht in einer polizeirechtlichen oder strafprozessualen Maßnahme, die unmittelbar bevorsteht, schon begonnen hat und noch nicht beendet ist.*

Dem M wurde ein Platzverweis gem. § 38 1. Alt. BPolG erteilt. Es handelt sich hierbei um eine polizeirechtliche Maßnahme, die zwangsweise durchgesetzt wird. Die Maßnahme hat schon begonnen und war noch nicht beendet.

Somit führten die Amtsträger die Vornahme einer solchen Diensthandlung aus.

Der M müsste Widerstand leisten.

*Widerstand ist jedes aktive Verhalten gegenüber dem Vollstreckungsbeamten, das bezweckt, die Vollstreckungsmaßnahme zu verhindern oder zu erschweren.*